

Wiederholung

Beitrag von „Djino“ vom 4. Mai 2013 11:28

Der Schulleiter hat kein Vetorecht. Allerdings muss er darauf achten, dass Bewertungen und Entscheidungen nur von sachlichen / richtigen Annahmen ausgehen. Muss die Schulleitung annehmen, dass gegen Bewertungsmaßstäbe o.ä. verstoßen wurde/wird, so muss sie diese Entscheidungen entsprechend kritisch betrachten (und zunächst einmal die entsprechende Lehrkraft / Konferenz zur Korrektur auffordern - wird keine Abhilfe geschaffen, geht das Verfahren weiter).

[Hier stellt sich mir die Frage, wie gut begründet die mangelhaften Leistungen sind, wenn die Entscheidung über die Nichtversetzung "auch aus pädagogischen gründen" erfolgt...]

In der Zeugnis-/ Versetzungskonferenz kann der Schulleiter die Leitung übernehmen (ist er in der Konferenz anwesend, *muss* er dies tatsächlich tun - solange er nicht auch selbst in der Klasse unterrichtet, dann kann er auch einfach nur als "Lehrkraft" an der Konferenz teilnehmen, muss diese Entscheidung aber vor/zu Beginn der Konferenz dem Klassenlehrer mitteilen).